

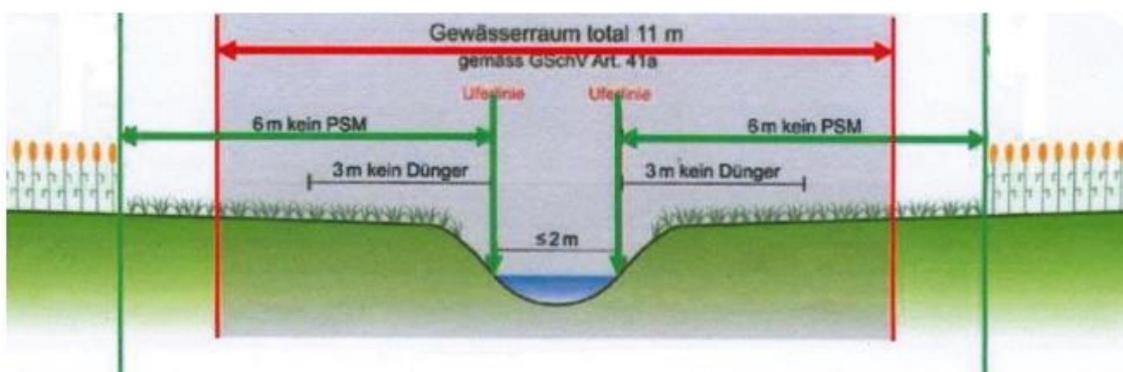
Fachstelle Rebbau SH · TG · ZH

Pufferstreifen - Gewässerraum - Drift - Abschwemmung

- Die Auflagen www.psm.admin.ch und [Weisungen der Zulassungsstelle](#) sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln PSM immer und von jedermann (mit oder ohne ÖLN) einzuhalten.
- Nicht-ÖLN- und ÖLN-Betriebe:
In einem 3 m-Streifen entlang von Oberflächengewässer dürfen keine Reben stehen, bzw. es dürfen keine Dünger und keine PSM eingesetzt werden (Chemikalienrisikoreduktionsverordnung).
- ÖLN-Betriebe:
Reben mit Pflanzjahr 2008 und jünger: Entlang von Oberflächengewässern muss ein 6 m-Pufferstreifen als Grün- oder Streufläche vorhanden sein (also keine Reben). Wege und Strassen dürfen eingerechnet werden. Kein Einsatz von PSM. Einsatz von Dünger ab dem vierten Meter erlaubt.

Reben vor 2008 gepflanzt: Bestandesschutz bis zur Neupflanzung. Einsatz von Düngern und PSM ab dem vierten Meter erlaubt (sofern keine strengeren Auflagen seitens Zulassung für das einzusetzende PSM bestehen).

- Im Gewässerraum GWR dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Dünger ausgebracht werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum ist erlaubt als ext. Wiese, ext. Weide, Uferwiese, Waldweide, Streufläche, Hecken- oder Feldgehölze oder Ufergehölz. Neupflanzungen von Reben im GWR sind verboten.
Reben vor Ausscheidung des GWR gepflanzt: Bestandesschutz bis zur Neupflanzung, Einsatz von Düngern und PSM ab dem vierten Meter erlaubt (sofern keine strengeren Auflagen seitens Zulassung für das einzusetzende PSM bestehen).
Gewässerraum über eingedoltem Gewässer: Keine Bewirtschaftungsauflagen und Bestandesschutz bis zur Neupflanzung. Neupflanzung von Reben nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung des Kantons möglich. Details siehe Merkblatt [Gewässerraum: Bestandesschutz bei Dauerkulturen](#) vom Mai 2020.



Gewässerraum und Pufferstreifen werden übereinandergelegt. Massgebend für die Bewirtschaftung ist der jeweils grössere Bereich. Die Breite des Gewässerraums kann variieren, auch eine einseitige Ausscheidung ist möglich.

Fachstelle Rebbau SH · TG · ZH

Neupflanzungen von Reben

- Reben müssen ausserhalb des Gewässerraums/Pufferstreifen gepflanzt werden.
- Der Pufferstreifen (6 m im ÖLN, ansonsten 3 m) muss immer beidseitig eingehalten werden; gemessen wird ab Uferlinie.
- Die Neupflanzung von Reben im Gewässerraum über eingedolten Gewässern kann unter Umständen vom Kanton bewilligt werden.

Abdrift

- Im Gewässerraum und im Pufferstreifen dürfen keine PSM ausgebracht werden.
- Die von der Zulassung her verfügbaren Abstandsauflagen/unbehandelten Pufferzone zu Biotopen, Gewässern, bewohnten Gebieten oder anderen Objekten müssen immer und von jedermann (mit oder ohne ÖLN) eingehalten werden.
- Die Abstandsauflagen richten sich nach dem Risiko des auszubringenden PSM und gehen von 6 m, 20 m, 50 m bis zu 100 m. Für Tankmischungen gilt der grösste geforderte Abstand.
- Der geforderte Abstand kann mittels Punktsystem durch die Anwendung driftreduzierenden Massnahmen verringert werden (z.B. Injektordüsen, regulierte Luftmenge, etc.). Details siehe [Weisungen der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#)
Oder im [Merkblatt der Agridea Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau](#).

Verfügter Abstand	3 m	6 m	20 m	50 m	100 m
Notwendige Punktzahl	Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone auf ...				
1	0 m*	3 m	6 m	20 m	50 m
2	0 m*	0 m*	3 m	6 m	20 m
3	0 m*	0 m*	0 m*	3 m	6 m

*Gegenüber Oberflächengewässern muss immer ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden (ÖLN 6 m).

- ÖLN-Betriebe müssen zusätzlich generell bei jeder PSM-Applikation und auf jeder Parzelle (egal ob neben Bach oder Strasse oder anderen Reben) mindestens 1 Punkt erfüllen (driftreduzierende Massnahmen). Dieser erzielte Punkt darf auch für die von der Zulassung verlangten Abstandsauflagen/Punkte angerechnet werden.

Fachstelle Rebbau SH · TG · ZH

Abschwemmung

- Im Gewässerraum und im Pufferstreifen dürfen keine PSM ausgebracht werden.
- Die von der Zulassung her verfügbaren Punkte gegen Abschwemmung gelten nur entlang von offenen Gewässern, und nur wenn die Parzelle mehr als 2 % gegen das Gewässer hin geneigt ist und weniger als 100 m Abstand vom Gewässer hat. Sie müssen immer und von jedermann (mit oder ohne ÖLN) erreicht werden.
- Die geforderte Punktezahl kann mit verschiedenen Massnahmen erreicht werden (z.B. bewachsener Pufferstreifen oder Begrünung zwischen den Reihen). Details siehe [Weisungen der Zulassungsstelle betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#) oder im [Merkblatt der Agridea Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau](#).

Massnahmen innerhalb der Parzelle <div style="border: 1px solid red; background-color: red; color: white; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> Begrünung zwischen den Reihen ohne Vorgewende = 1 Punkt </div>	Querdämme in Dammkulturen	1
	Begrünte Fahrgassen (gesamte Fahrspurbreite begrünt)	1
	Begrünte Streifen in der Parzelle, wo Abschwemmung entsteht (min. 3 m breit)	1
	Begrünung des Vorgewendes (3-4 m)	1
Massnahmen am Rand der Parzelle resp. zwischen Parzelle und Gewässer	Bewachsener Pufferstreifen 6 m Breite	1
	Bewachsener Pufferstreifen 10 m Breite	2
	Bewachsener Pufferstreifen 20 m Breite	3
Massnahmen in Dauerkulturen <div style="border: 1px solid red; background-color: red; color: white; padding: 5px; display: inline-block; margin-top: 10px;"> Rebzeilen sind Baumzeilen gleichgestellt </div>	Begrünung zwischen den Reihen inkl. Vorgewende (gemäss Vorgaben ÖLN)	2
	Vollständige Begrünung inkl. Baumstreifen und Vorgewende	3
	Terrassierung (auf den Terrassen kein Gefälle)	2
	Terrassenlagen gemäss Anhang 3 der Direktzahlungsverordnung	1
Reduktion der behandelten Fläche	Behandlung auf weniger als 50% der Fläche (z.B. Bandspritzung)	1

Punktewertung möglicher Massnahmen gegen Abschwemmung



Fachstelle Rebbau SH · TG · ZH

- ÖLN-Betriebe müssen beim Einsatz von PSM zusätzlich entlang von entwässerten Strassen/Wegen und Oberflächengewässern mindestens 1 Punkt erfüllen, wenn die Parzelle mehr als 2 % gegen das Gewässer hin geneigt ist. Dieser erzielte Punkt darf auch für die von der Zulassung verlangten Punkte angerechnet werden. Eine Strasse/ein Weg gilt dann als entwässert, wenn das Wasser direkt oder via Einlaufschacht in die ARA oder in ein Oberflächengewässer läuft. Läuft das Wasser in eine andere Parzelle oder in den Wald, gilt die Strasse nicht als entwässert.
- Ein bewachsener Pufferstreifen oder ein begrüntes Vorgewende kann bis zu einer Breite von 6 m zur Kultur gezählt werden. Solche Flächen dürfen gemulcht werden.
- Die Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der PSM-Spritzung umgesetzt sein, d.h. zum Beispiel müssen dann alle Zwischenreihen begrünt sein.

Fachstelle Rebbau SH, TG, ZH im Juni 2024